

# FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)

13, Place Albert 1er, B - 6530 Thuin (Belgique), tel : ++32.71.59.12.38 internet: <https://www.fci.be>

---

## ***Pflichtenheft***

*für die Durchführung der  
FCI-Weltmeisterschaft (FCI-WM) und der FCI-Europameisterschaft (FCI-EM)  
für Fährtenhunde gemäß FCI-IGP-FH*



## Inhaltsverzeichnis

1. Bewerbung und Vergabe.....	3
2. Organisation .....	3
3. Prüfungsleiter.....	4
4. Prüfungsanlage und Ablauf .....	4
5. Prüfungsrichter und Fährtenaufsichtsperson .....	6
6. Zulassung und Anmeldung der Teilnehmer .....	8
7. Leistungsheft .....	9
8. Reihung und <b>FCI</b> -Titel .....	10
9. Ehrenpreise .....	10
10. Einspruch.....	11
11. Versicherung .....	11
12. Allgemeines.....	11

## 1. Bewerbung und Vergabe

- 1.1. Die „FCI-Weltmeisterschaft (FCI-WM) für Fährtenhunde“ wird jährlich im April oder Mai, die „FCI-Europameisterschaft (FCI-EM) für Fährtenhunde“ jährlich im Oktober durchgeführt. Je nach Teilnehmerzahl ist die Zahl der Veranstaltungstage festzulegen. Nationale Hundeverbände der FCI (FCI-NHV), welche diese FCI-WM oder FCI-Europameisterschaft (FCI-EM) durchführen wollen, melden sich mindestens 2 Jahre zuvor beim Präsidenten der FCI-Kommission für Gebrauchshunde FCI schriftlich an. Die Anmeldung soll enthalten:
  - Name des nationalen Hundeverbandes der FCI (FCI-NHV)
  - Datum der FCI-Weltmeisterschaft (FCI-WM)/FCI-Europameisterschaft (FCI-EM)
  - Veranstaltungsort der FCI-Weltmeisterschaft (FCI-WM)/FCI-Europameisterschaft (FCI-EM)
  - Name und Adresse des verantwortlichen Organisationsleiters
- 1.2. Die FCI-Gebrauchshundekommission beauftragt einen nationalen Hundeverband (FCI-NHV), der Vollmitglied der FCI ist, mit der Organisation und Durchführung der FCI-Weltmeisterschaft (FCI-WM)/FCI-Europameisterschaft (FCI-EM). Die Vergabe erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der FCI-Gebrauchshundekommission. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident der FCI-Gebrauchshundekommission.
- 1.3. Der FCI-NHV, der die Durchführung übertragen wird, trägt die volle Verantwortung für eine reibungslose Abwicklung. Der veranstaltende FCI-NHV stellt bei der FCI den Antrag auf Vergabe des FCI-CACIT.
- 1.4. Spätestens im September (FCI-WM) und Februar (FCI-EM) des Vorjahres sind die nationalen Hundeverbände von dem organisierenden FCI-NHV zur Teilnahme einzuladen.
- 1.5. Die Höhe des Meldegeldes legt die FCI-Gebrauchshundekommission fest (€ 130-).

## 2. Organisation

- 2.1. Die Protokolle und Beschlüsse der Sitzungen des Organisationskomitees sind der Fährtenaufsichtsperson in der darauffolgenden Woche schriftlich zuzustellen. Der FCI-Fährtenaufsichtsperson ist eine Geländeskizze im Maßstab 1:10.000 zu übergeben in der die Fährten eingezeichnet sind.
- 2.2. Es muss ein Katalog aufliegen, in dem alle Teilnehmer und der Zeitplan erscheinen müssen. Die Teilnehmer erhalten Katalognummern, die sie auch als Rücknummer tragen müssen. Im Katalog wird der komplette Text des Punktes 8. REIHUNG UND FCI-TITEL des FCI-Pflichtenheftes für die Durchführung der FCI-Weltmeisterschaft (FCI-WM)/FCI-Europameisterschaft (FCI-EM) für Fährtenhunde gedruckt. Die wichtigsten Teile des Kataloges müssen in mindestens 2 FCI-Sprachen, davon einmal in Englisch, verfasst sein.
- 2.3. Der Organisator hat die nationalen Hundeverbände frühzeitig zur Stiftung eines Ehrenpreises aufzufordern. Die Fahnen der teilnehmenden NHV, sowie die FCI-Fahne sind an geeigneter Stelle aufzuziehen. Die gestifteten Ehrenpreise können im Programm aufgeführt werden. Die Zuteilung dieser Preise obliegt dem Organisator.

- 2.4. Alle Ergebnisse müssen laufend auf einer öffentlich gut sichtbaren Resultat tafel im Stützpunkt und auch im Fähr tengelände (Begleitfahrzeug) eingetragen werden.

### 3. Prüfungsleiter

- 3.1. Der durchführende FCI-NHV hat pro Gruppe einen qualifizierten Prüfungsleiter zu stellen. Die Arbeit des Prüfungsleiters umfasst speziell:
- Technische Abwicklung der Prüfung
  - Bereitstellung, Einteilung und Ausstattung eines hinreichend großen Fähr tengeländes
  - Bereitstellung einer genügenden Anzahl (mindestens 6) qualifizierte Fähr tenleger (Ordner, Lotsen, Büropersonal, usw.);
  - Darauf zu achten das die ausgewählten Fähr tenleger in etwa das gleiche Gewicht haben.
  - Organisation im Fähr tengelände, wozu speziell die Unterstützung der Teilnehmer vor dem Start gehört.
  - An die Fähr te können nur der Hundeführer, der Richter und der Fähr tenleger hineingehen.
  - Vorbereiten der Bewertungsblätter für die Prüfungsrichter
  - Zuverlässiges, schnelles Erarbeiten der Prüfungsergebnisse zur Ermittlung des Siegers und der Rangfolge.

### 4. Prüfungsanlage und Ablauf

- 4.1. Die FCI-Weltmeisterschaft (FCI-WM) / FCI- Europameisterschaft (FCI-EM) für Fähr tenhunde wird nach FCI-IGP-FH ausgetragen.
- 4.2. Ein zentraler Stützpunkt als Ausgangspunkt für Teilnehmer, Zuschauer und Prüfungspersonal muss vorhanden sein. In diesem Stützpunkt soll eine Kantine zur Verpflegung der Teilnehmer, Zuschauer und Helfer vorhanden sein. Ebenso empfiehlt es sich im Fähr tengelände eine mobile Kantine einzurichten.
- 4.3. Der Organisator stellt den Lotsen- bzw. Transportdienst ins Fähr tengelände für Teilnehmer und Zuschauer sicher.
- 4.4. Das Fähr tengelände und die ausgelegte Fähr te, sollten allen Teilnehmern gleiche Bedingungen erlauben. Das bedeutet auch die gleiche Zahl der scharfen und rechten Winkel auf allen Fähr ten. Das Gelände darf nicht aus einheitlichem Boden bestehen, es ist abwechselndes Gelände wie Wiesen, Acker oder mit niederen Pflanzen bebauter Boden zu verwenden. Hindernisse, wie Zäune, Gräben oder ähnliches sind erlaubt, wenn die Überwindung dem Hund und dem Hundeführer keine besonderen Schwierigkeiten bereiten. Ein Gelände, das bereits einmal benutzt wurde, kann nach zwei Tagen (1 Tag dazwischen) noch einmal verwendet werden. Ein Teilnehmer darf allerdings nicht zweimal am selben Gelände arbeiten.
- 4.5. Durch die Organisation ist ein durch den Supervisor genehmigter Zeitplan für FCI-Weltmeisterschaft (FCI-WM) oder FCI-Europameisterschaft (FCI-EM) zu erstellen, aus welchem jeder Teilnehmer seine Vorführzeit ersehen kann. Dieser Zeitplan ist so zusammengestellt, dass jeder Teilnehmer pro Tag nur eine Fähr te auszuarbeiten hat und wobei jeder Teilnehmer einmal morgens und einmal mittags eine Fähr te auszuarbeiten hat.

- 4.6. Den Teilnehmer ist für das Fährtentraining ein dem tatsächlichen Fährtenengelände entsprechendes Trainingsgelände zuzuweisen.
- 4.7. Vor Beginn der Prüfung hat eine tierärztliche Kontrolle statt zu finden. Krank und ansteckungsverdächtig erscheinende Hunde sind nicht zugelassen. Hitzige Hündinnen sind zugelassen unter der Bedingung, dass sie von den anderen Teilnehmern abgesondert zu halten sind. Die tierärztliche Kontrolle muss vor der Auslosung beendet sein. Für die Wesenskontrolle ist ein, von der Gebrauchshundekommission nommierter Leistungsrichter anwesend.
- 4.8. Der Besitz und/oder die Verwendung von E-Geräten im Umfeld der FCI-Weltmeisterschaft (FCI-WM)/FCI-Europameisterschaft (FCI-EM) sowie Manipulation des Hundes (Doping) zieht, unabhängig von der Gesetzeslage im Veranstalterland, die Disqualifikation nach sich. Die Teilnahme von erkrankten oder verletzten Hunden ist nicht gestattet. Darüber hinaus darf der Hund nicht in verbotener Weise beeinträchtigt werden, d. h. Maßnahmen unterzogen worden sein, die darauf abzielen, sein Aussehen, seine Leistung oder sein Verhalten/ seinen Charakter unangemessen zu verändern oder Anzeichen einer Verletzung oder Krankheit zu verschleiern.

Jeder Teilnehmer muss bei der Tierarztkontrolle ein Tierarzttest in englischer Sprache vorlegen in dem bestätigt wird, dass der Hund physisch in der Lage ist die Anforderungen der Prüfung zu erfüllen.

- Die detaillierten Regelungen, welche Behandlungen und Maßnahmen unangemessen sind, sollten mindestens 6 Monate vor der FCI-Weltmeisterschaft (FCI-WM)/FCI-Europameisterschaft (FCI-EM) von der LAO des Veranstalters informiert und auf dessen Website veröffentlicht werden. Die Mitteilung muss eine Liste der verbotenen Substanzen enthalten.
- Es obliegt dem Verantwortlichen für den Hund abzuklären, wie sich eine bestimmte Behandlung (zB Wartezeiten nach ärztlicher Behandlung) oder sonstige Maßnahmen auf die Teilnahmeberechtigung des Hundes auswirken können. Der für den Hund Verantwortliche muss auch die Vorschriften seiner eigenen LAO beachten.

Ein Dopingtest kann durchgeführt werden. Beschließt die LAO oder die Prüfungsleitung, eine Probe zur Untersuchung eines möglichen Dopings oder sonstiger unangemessener Maßnahmen zu entnehmen, ist der für den Hund Verantwortliche verpflichtet, den betreffenden Hund zur Untersuchung und für weitere Untersuchungen, die sich aus dem Test ergeben, zur Verfügung zu stellen.

- 4.9. Vor Beginn der FCI-Weltmeisterschaft (FCI-WM)/FCI-Europameisterschaft (FCI-EM) beruft der Präsident der FCI-Gebrauchshundekommission eine PR-Sitzung ein, an der die Fährtenaufsichtsperson, die Prüfungsrichter und der Organisationsleiter teilzunehmen haben.

- 4.10 Vor Beginn der **FCI-Weltmeisterschaft (FCI-WM)/FCI-Europameisterschaft (FCI-EM)** beruft der Präsident der FCI-Gebrauchshundekommission eine Mannschaftsführersitzung ein, an der die Fährtenaufsichtsperson, die Prüfungsrichter, Organisationsleiter, Prüfungsleiter und die Mannschaftsführer teilzunehmen haben. In der Mannschaftsführersitzung wird die Reihenfolge in der die Länder zur Verlosung kommen, durch das Los bestimmt. Die Teilnehmer aus dem Veranstalterland bekommen das letzte Los.
- 4.11. Die Verlosung der Startreihenfolge erfolgt öffentlich am Vorabend der **FCI-Weltmeisterschaft (FCI-WM)/FCI-Europameisterschaft (FCI-EM)**. Die Katalognummer mit der zugelosten Losnummer muss optisch für alle Teilnehmer sichtbar gemacht werden. Die Teilnehmer des veranstaltenden **FCI-NHV** nehmen als letzte an der Verlosung der Startnummern teil.
- 4.12. Die Länge der Fährten bei der **FCI-Weltmeisterschaft (FCI-WM)/FCI-Europameisterschaft (FCI-EM)** kann in Absprache mit dem Organisationsleiter von der FCI-Gebrauchshundekommission verkürzt werden. Informationen über die Länge, sollte sie von der IPO abweichen, über die Lage und Beschaffenheit des Geländes und die Fährtenformen sind den Teilnehmern bekannt zu geben. Muster der verwendeten Gegenstände, welche die in der **FCI-IGP-FH** vorgeschriebene Dimension haben müssen, müssen über den Mannschaftsführer den Teilnehmern zugehen.
- 4.13. Die Fährten werden fortlaufend für alle Gruppen im Gelände hintereinander in einem gleichmäßigen Zeitabstand gelegt.
- 4.14. Nach dem Ende aller Fährtenarbeiten der **FCI-Weltmeisterschaft (FCI-WM)/FCI-Europameisterschaft (FCI-EM)** beruft der Präsident der FCI-Gebrauchshundekommission eine Mannschaftsführersitzung ein, an der die Fährtenaufsichtsperson, Prüfungsrichter, Organisationsleiter und die Mannschaftsführer teilzunehmen haben. In der Mannschaftsführersitzung wird die abgelaufene Veranstaltung besprochen, Erfahrungen festgehalten und eventuelle Verbesserungen vorgeschlagen.  
Es ist auch möglich dass, wenn keine Mannschaftsführersitzung einberufen wird, die Mannschaftsführer innerhalb von 4 Wochen nach **FCI-Weltmeisterschaft (FCI-WM)/FCI-Europameisterschaft (FCI-EM)** für Fährtenhunde, ihre Erfahrungen und eventuelle Verbesserungen schriftlich an den Präsidenten der FCI Gebrauchshunde-Kommission schicken.
- 4.15. Bei der Siegerehrung werden die Resultate der Einzelwertung und der Mannschaftswertung bekannt gegeben. Für den Erstplatzierten Einzelteilnehmer und die Erstplatzierte Mannschaft soll die jeweilige Nationalhymne gespielt werden. Darüber hinaus sollen alle Teilnehmer und Mannschaften die positiv bewertet wurden, namentlich aufgerufen werden.

## **5. Prüfungsrichter und Fährtenaufsichtsperson**

- 5.1. Die FCI-Gebrauchshundekommission bestimmt eines ihrer Mitglieder als Fährtenaufsichtsperson, welcher die Aufgaben des Oberrichters übernimmt. Er ist für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften der Prüfungsordnung und des Pflichtenheftes verantwortlich. Der organisierende **FCI-NHV** und die Teilnehmer haben die Weisungen des Oberrichters in jeder Beziehung zu befolgen.

Die Pflichten der Fährtenaufsichtsperson, in Zusammenarbeit mit der Organisation, sind:

- bei der Auswahl des Fährtenengeländes mitzuwirken
- bei der Erstellung des Fährten-Zeitplanes mitzuwirken
- die Fährtenleger einzuweisen, eventuell zu instruieren
- die Art der Gegenstände und die Reihenfolge des Auslegens festzulegen
- die Nummerierung der Gegenstände und der Fährtentafeln zu veranlassen
- das Verwittern der Gegenstände und das ordnungsgemäße Legen der einzelnen Fährten zu kontrollieren und für den amtierenden Prüfungsrichter zu bestätigen.
- eine Fährte dann neu zu legen zu lassen, wenn sie durch äußere, fremde Einflüsse unbrauchbar gemacht wurde, zum Beispiel durch Veränderung des Geländes durch landwirtschaftliche Arbeiten, größere Menschengruppen usw.

Die Fährtenaufsichtsperson hat folgende Rechte:

- Ablehnen eines Geländeabschnittes, der durch unvorhergesehene Veränderungen in der Bodenbeschaffenheit stark von den übrigen Fährten abweicht.
- Ablehnen eines Fährtenlegers, wenn er die Anweisungen wiederholt nicht befolgt.

5.2. Die FCI-Gebrauchshundekommission bestimmt auf Vorschlag des Besetzungskomitees zwei internationale IGP-Leistungsrichter **der FCI**. Bei der Auswahl der Prüfungsrichter sollen die an der **FCI-Weltmeisterschaft (FCI-WM)/FCI-Europameisterschaft (FCI-EM)** teilnehmenden **FCI-NHV** turnusmäßig berücksichtigt werden.

Die eingesetzten Prüfungsrichter müssen in den letzten zwei Jahren mindestens an einer Großveranstaltung das Richteramt ausgeübt haben. Für ihre fachliche Befähigung ist die **FCI-NHV**, welche sie vorgeschlagen hat, verantwortlich.

Je nach Anliegen, kann das Besetzungskomitee den ursprünglich benannten LR ersetzen. Dieser erfolgt in Ansprache mit dem Präsidenten der FCI-Gebrauchshunde-Kommission und dem verantwortlichen Delegierten des FCI-Vorstandes. Dieser Austausch wird dem LR und dem für diesen LR verantwortlichen **FCI-NHV**, schriftlich, unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

5.3. Die Fährtenaufsichtsperson und die Prüfungsrichter dürfen nicht aus dem organisierenden **FCI-NHV** stammen.

5.4. Beherrschen die Prüfungsrichter bzw. Fährtenaufsichtsperson nur eine Sprache, ist von dem durchführenden **FCI-NHV** ein Dolmetscher beizustellen, der sich im Prüfungsablauf auskennt, kynologische Kenntnisse aufweist und volle Diskretion zu wahren hat.

5.5. Das Urteil der Prüfungsrichter ist endgültig und unanfechtbar

5.6. Die Fährtenaufsichtsperson wird durch der organisierende **FCI-NHV** laut FCI Beschluss entschädigt. Es kommen jeweils die von der FCI festgelegten Sätze hinsichtlich Kilometergeldes und Taggeld zur Anwendung. Es ist jeweils, in Absprache mit dem Veranstalter, das günstigste Verkehrsmittel zu wählen. Wird ein anderes Verkehrsmittel gewählt, so werden nur die Kosten für das günstigere vergütet.

5.7. Die Prüfungsrichter werden durch den entsendenden **FCI-NHV** zu deren Ansätzen entschädigt.

## 6. Zulassung und Anmeldung der Teilnehmer

- 6.1. Die Gesamtzahl der Teilnehmer an der **FCI-Weltmeisterschaft (FCI-WM)/FCI-Europameisterschaft (FCI-EM)** ist mit 40 beschränkt.
- 6.2. Der Teilnehmer muss Mitglied eines NHV sein, die der FCI angeschlossen ist oder die von der Gebrauchshundekommission zur Teilnahme eingeladen wurde. Das Startrecht für einen NHV kann nach zwei Prinzipien, deren Anwendung der NHV überlassen bleibt, erfolgen:
- Staatsbürgerschaft
  - Gesetzlicher Wohnsitz (laut den Statuten der FCI)
  - Der Hundebesitzer muss die Staatsbürgerschaft jenes Landes haben, für welches sein/ihr Hund am Wettbewerb teilnimmt, oder muss seinen/ihren gesetzlichen Wohnsitz seit mindestens 12 Monate in jenem Land haben, für welches sein/ihr Hund im Wettbewerb antritt. Sofern der Hundebesitzer eine Doppelstaatsbürgerschaft besitzt, kann er/sie ohne Einschränkung das eine oder das andere Land wählen. Falls Schwierigkeiten auftreten, so sind diese zwecks endgültiger Regelung dem FCI-Vorstand zu melden
  - Ungeachtet seiner/ihrer Nationalität, darf der Hundeführer nur für ein einziges Land starten und ist berechtigt, nur einen Hund zu führen.
  - Der Hund muss mindestens 6 Monate lang im Zuchtbuch oder Anhangregister jenes Landes eingetragen sein, für das er im Wettbewerb antritt.

Die Anmeldung muss von der Landesorganisation oder von der autorisierten Person durchgeführt werden.

- 6.3. Pro Land werden höchstens 2 Hundeführer zugelassen. Jeder Hundeführer darf nur mit einem Hund teilnehmen. Wird die Zahl von 40 Teilnehmern nicht erreicht, kann der Präsident der Gebrauchshunde Kommission nach Überlegung mit der Organisation, die gemeldeten, anwesenden Ersatzhundeführer, mit ihren angemeldeten Hunden, zusätzlich an den Start gehen lassen. Im Falle dass die Zahl der angemeldeten Ersatzhundeführer grösser ist als die Zahl von nicht angemeldeten Teilnehmern (bis 40) wird die Auswahl von Mannschaften die mit ihren Ersatzhundeführern die Teilnehmerzahl vervollständigen sollen in der Mannschaftsführersitzung, vor der Verlosung der Reihenfolge der Länder, verlost. Die Entscheidung, dass die Teilnehmerzahl mit den angemeldeten Ersatzhundeführern vervollständigt wird, ist den Mannschaftsführern 8 Tage nach Meldeschluss bekannt zu geben.

Die Entscheidung ist den Mannschaftsführern 8 Tage nach Meldeschluss bekannt zu geben.

- 6.4. Der Sieger der **FCI-Weltmeisterschaft (FCI-WM)/FCI-Europameisterschaft (FCI-EM)** für Fährtenhunde besitzt mit demselben Hund, mit dem er den Titel errungen hat, und im darauf folgenden Jahr als Titelverteidiger außerhalb der Länderquote automatisch Startrecht, wenn ihn sein Land anmeldet.
- 6.5. Jeder NHV kann einen Reserveteilnehmer zur **FCI-Weltmeisterschaft (FCI-WM)/FCI-Europameisterschaft (FCI-EM)** anmelden. Er wird ebenfalls im Katalog aufgeführt. Fällt einer der unter Ziffer 6.3. gemeldeten Teilnehmer infolge Erkrankung/Unfall/Nicht Erscheinen aus, so dürfen nur die als Reserveteilnehmer gemeldeten Personen mit ihren gemeldeten Hund, als Ersatz einspringen.



Im Falle, dass die Zahl der Ersatzhundeführer grösser ist als die Zahl von erkrankte oder nicht erscheinende Hunde, wird die Auswahl von Mannschaften, die mit ihren Ersatzhundeführern die Teilnehmerzahl vervollständigen sollen, in der Mannschaftsführersitzung, vor der Verlosung der Reihenfolge der Länder, verlost.

Die Entscheidung ist den Mannschaftsführern sofort nach der Mannschaftsführerbesprechung bekannt zu geben.

- 6.6. Mitglieder des Organisationskomitees dürfen als Hundeführer nicht an der **FCI-Weltmeisterschaft (FCI-WM)/FCI-Europameisterschaft (FCI-EM)** teilnehmen.
- 6.7. Zur **FCI-Weltmeisterschaft (FCI-WM)/FCI-Europameisterschaft (FCI-EM)** können nur von dem NHV selektionierte Hunde zugelassen werden, die vorher mindestens eine Prüfung nach **FCI-IFH** mit Ausbildungskennzeichen (AKZ) bestanden haben.
- 6.8. Der Hund muss in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch **oder Anhang zum Zuchtbuch („Appendix“ oder „Livre d’Attente“)** eingetragen sein. Zudem dürfen Hunde, die im Zuchtbuch einer Organisation eingetragen sind, die nicht Mitglied der FCI ist, aber mit der die FCI durch eine vertragliche Vereinbarung einer gegenseitigen Anerkennung der Zuchtbücher verbunden ist, ebenfalls teilnehmen. Chirurgische Kastrierte Hündinnen und Rüden sind zugelassen, wenn durch ein tierärztliches Attest die ursprüngliche Unversehrtheit nachgewiesen wird.
- 6.9 Die NHV haben die Anzahl ihrer Teilnehmer bis zum 31. Dezember des Vorjahres (**FCI-WM**) und bis zum 30. Juni des Jahres (**FCI-EM**) an den Organisationsleiter der **FCI-Weltmeisterschaft (FCI-WM)/FCI-Europameisterschaft (FCI-EM)** bekannt zu geben.
- 6.10 Die namentlichen Anmeldungen der Teilnehmer sind durch die NHV gesammelt zum in der Einladung angegebenen Meldeschluss dem Organisationsleiter zu übermitteln. Die Anmeldung muß folgende Daten enthalten:
  - ◆ Name des NHV
  - ◆ Name, Anschrift, Telefon, E-Mail des/r Mannschaftsführer
  - ◆ Name, Anschrift, Telefon, E-Mail der Teilnehmer (Reserveteilnehmer)
  - ◆ Name des Hundes, Rasse, Wurftag, Zuchtbuchnummer, Identitätskennzeichnung (Chip, Tätowierung, u.a.), Ausbildungskennzeichen, Ausstellungsbewertung, Vater, Mutter, Züchter

Die Anmeldung muß von dem NHV oder von der autorisierten Person durchgeführt werden.

- 6.11. Meldungen, die nicht berücksichtigt werden können, sind dem betreffenden NHV sofort schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

## 7. Leistungsheft

- 7.1. Die Teilnehmer müssen ein von ihrem NHV ausgestelltes Leistungsheft vorweisen. Die Leistungshefte sind gesammelt pro FCI-NHV vor Beginn der **FCI-Weltmeisterschaft (FCI-WM)/FCI-Europameisterschaft (FCI-EM)** dem Organisator zu übergeben. Falls die Landesorganisation keine Leistungshefte ausstellt, kann auch eine elektronische Leistungskarte vorgelegt werden.

- 7.2 Im Leistungsheft jedes Teilnehmers muss neben den Ergebnissen deutlich die Bezeichnung "FCI-Fährtenhunde-Weltmeisterschaft (FCI-WM)/FCI-Fährtenhunde-Europameisterschaft (FCI-EM)" eingetragen werden.

## 8. Reihung und FCI-Titel

- 8.1. Der Teilnehmer mit der höchsten Gesamtpunktzahl und eine bestandene Prüfung ist der Sieger, an welchem der Titel "20XX (Datumangabe) FCI-Fährtenhunde-Weltmeister"/ "20XX FCI-Fährtenhunde-Europameister" zuerkannt wird. ***Ein im Anhang zum Zuchtbuch registrierter Hund hat keinen Anspruch auf das FCI-CACIT, aber auf den Titel Weltmeister.***
- 8.2. Dem Sieger der FCI-Weltmeisterschaft (FCI-WM)/FCI-Europameisterschaft (FCI-EM) wird das FCI-CACIT zuerkannt. Die Vergabe des FCI-CACIT bleibt den Rassen der FCI-Gruppen 1, 2 und 3, die einer Arbeitsprüfung unterworfen sind, vorbehalten. Es wird auf die besonderen FCI-CACIT-Bestimmungen hingewiesen.
- 8.3. Bei Punktgleichheit entscheidet das höhere Einzelergebnis. Bei gleichen Einzelergebnissen werden die Teilnehmer ex aequo im gleichen Rang eingereiht.
- 8.4. Der organisierende FCI-NHV hat die Rangliste mit Namen und Nation der Teilnehmer der FCI zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Rangliste werden erst die Hundeführer mit ihren Hunden aufgeführt, welche das AKZ erreicht haben. Numerisch fortlaufend werden alsdann, gemäß der erhaltenen Punktzahl, die anderen Teilnehmer ohne AKZ aufgeführt.
- 8.5. Die Platzierung der Mannschaften wird so berechnet, dass jedes einzelne positive Ergebnis (2 x 70 Punkte) in Anrechnung genommen wird. Mannschaftssieger der ist die Mannschaft mit der höchsten Punktzahl. Bei gleicher Punktzahl ist der Sieger die Mannschaft mit dem besseren Einzelergebnis. Bei gleichen Einzelergebnissen werden die Mannschaften gleich platziert. Bei dieser Berechnung muss mindestens ein Bewerber zwei positive Ergebnisse haben.

## 9. Ehrenpreise

- 9.1. Im Interesse der Förderung des internationalen Gebrauchshundewesens wird den NHV empfohlen, dem durchführenden FCI-NHV der FCI-Weltmeisterschaft (FCI-WM)/FCI-Europameisterschaft (FCI-EM) einen Ehrenpreis zu Händen der Hundeführer zu stiften.
- 9.2. Für jeden Teilnehmer ist ein Erinnerungspreis vorzusehen.
- 9.3. Für die Aufstellung von Reglementen zur Vergabe von etwaigen Wanderpreisen ist die FCI-Gebrauchshundekommission zuständig. Die Übergabe des bzw. der Wanderpreise erfolgt durch den Präsidenten der FCI-Gebrauchshundekommission oder ein anderes von ihm bestimmtes Kommissionsmitglied anlässlich der Rangverkündigung.

## 10. Einspruch

- 10.1 Die Richterentscheidung ist endgültig und unanfechtbar. Einsprüche sind nur wegen Nichteinhaltung der Internationalen Gebrauchshunde Prüfungsordnung (IGP) *der FCI* möglich. Ein Einspruch ist vom Mannschaftsführer bei der Fährtenaufsichtsperson (Oberrichter) einzubringen. Die Kautions beträgt € 500.-, die zugunsten der Organisation verfallen, wenn der Einspruch abgelehnt wird.
- 10.2. Die Entscheidung über Einsprüche fällen der Präsident der FCI-Gebrauchshundekommission (oder sein Vertreter), der die Verhandlung leitet, die Prüfungsrichter, der Prüfungsleiter und die Fährtenaufsichtsperson. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident der FCI-Gebrauchshundekommission. Die Entscheidung dieser Personen ist endgültig.

## 11. Versicherung

- 11.1. Der Veranstalter muss für ausreichenden Versicherungsschutz der Mitarbeiter, Fährtenaufsichtsperson, PR und Helfer abgeschlossen haben.
- 11.2. Jeder Teilnehmer hat für Schäden, die sein Hund verursacht, selbst aufzukommen. Er muß eine eigene Haftpflichtversicherung gegen die Folgen als Hundehalter bei der Anmeldung nachweisen.
- 11.3. Die örtlichen Veterinärbestimmungen müssen eingehalten werden.

## 12. Allgemeines

- 12.1 Grundsätzlich sind die im Internationalen Gebrauchshunde Prüfungsordnung (IGP) *der FCI* und insbesondere in der *FCI-IGP-FH* festgelegten Bestimmungen maßgebend und genau einzuhalten.
- 12.2 In Zweifelsfällen und Angelegenheiten die *FCI-Weltmeisterschaft (FCI-WM)/FCI-Europameisterschaft (FCI-EM)* betreffend, die in diesem Pflichtenheft nicht geregelt sind, entscheiden endgültig der Präsident der FCI-Gebrauchshundekommission zusammen mit dem jeweiligen Prüfungsrichter und dem von der Kommission bestimmten Fährtenaufsichtsperson (Oberrichter).
- 12.3. Der Präsident der FCI-Gebrauchshundekommission ist vom Organisator zur *FCI-Weltmeisterschaft (FCI-WM)/FCI-Europameisterschaft (FCI-EM)* einzuladen, die Kosten gehen zu Lasten des organisierenden *FCI-NHV*.
- 12.4. Die Mitglieder der FCI-Gebrauchshundekommission haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungsstätten der *FCI-Fährtenhunde-Weltmeisterschaft/FCI-Fährtenhunde-Europameisterschaft*.

**Der deutsche Text ist die Originalfassung.**

Das vorliegende Pflichtenheft wurde ursprünglich in der Sitzung der FCI - Gebrauchshundekommissionssitzung am 16. September 2002 in Baunatal (Deutschland) und durch den FCI-Vorstand in November 2002 (Rom) genehmigt.

**Die fett und blau geschriebenen Änderungen wurden vom FCI-Vorstand anlässlich seiner Online-Sitzung vom September 2020 genehmigt.**

***Die Änderungen in Fett- und Kursivschrift wurden vom FCI-Vorstand anlässlich seiner Sitzung vom März 2024 in Thuin (BE) genehmigt.***